

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

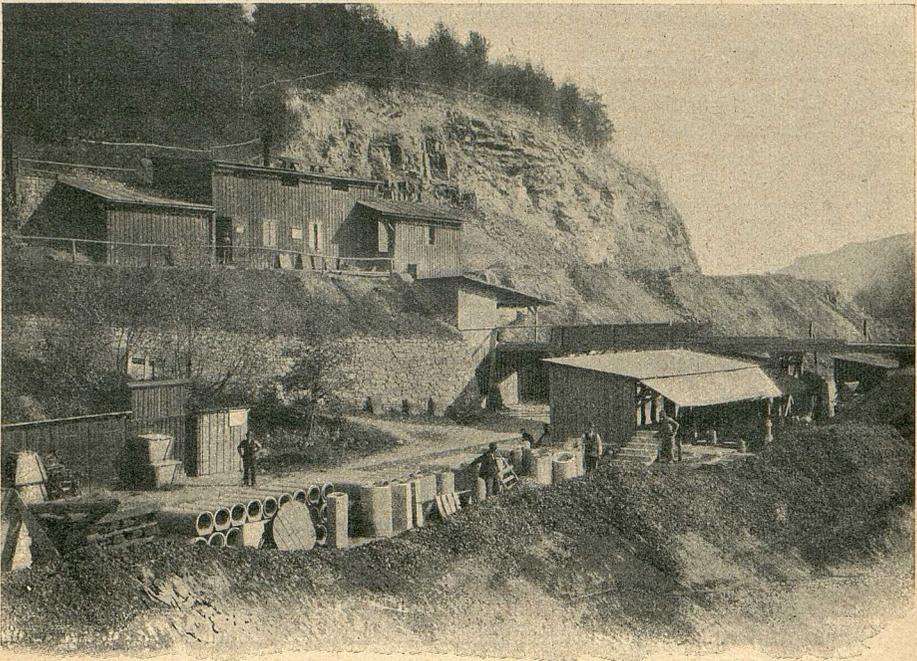
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Klein- und Großhermsdorf, Wolfsdorf und Taschendorf und den Kolonistenschenkern in Sternfeld, Neudörfel und Werdenberg den Schank einzustellen und hievon die Bürgererschaft zu verständigen, welche sodann nicht ermangeln werde, unter Vorlage der Verträge die bestellten Propinationschänker namhaft zu machen und um deren Bestätigung anzusuchen, wenn die Richter es nicht vorziehen sollten, die Übung des Propinationschankes von der Schankbürgerchaft selbst zu übernehmen. Sie wurden aber in allen Instanzen ab- und auf die Entscheidung der Landesregierung vom 11. März 1855 verwiesen, wornach diese Sache am Rechtswege zu schlichten wäre. Aber auch ihre Klagen gegen die drei genannten Richter wurden mit dem Urtheile des Bezirksamtes Odrau vom 4. April 1860, bestätigt vom Oberlandesgerichte am 5. Juni 1861 abgewiesen, da, wie es in letzterer Begründung heißt, die Käufe über



Schittenhelms Schotter- und Zementfabrik in Jogsdorf.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

die Richtereien aus dem vorigen Jahrhundert diese Verbindlichkeit nicht begründen und diese, wie das Grundbuch zeigt, nicht auf dem Hause hafte, somit keine Reallast geworden sei. Die Kosten wurden gegenseitig aufgehoben, „weil das Patent vom 7. September 1848 in Betreff der Propination selbst von Rechtskundigen nicht gleich aufgefakt wurde, daher die Klageseite nicht als muthwillig streitend angesehen werden könne“.

Im Jahre 1859 führte der Bräuhausverwalter Libor Heymann Klage, daß der herrschaftliche Bräuer Philipp Kreitner abermals einen Winkelschank in seiner Wohnung und im Felsenkeller betreibe, worauf derselbe von dem hiezu delegierten Bezirksamte Wigstadtl am 2. Dezember 1859, bestätigt von der Landesregierung am 18. April 1860, zu einer Strafe von 25 fl. verurteilt wurde, welche der Verwalter für ihn bezahlte. Als das Schankgewerbe für ein konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, verfaßte der Verwalter 1860 ein Gesuch an das Bezirksamt um die Konzession zum Ausschank